

18/20 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend Genehmigung Wasserliefervertrag mit Emmi Schweiz AG

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Die Gemeinde Emmen ist in der privilegierten Lage, über Grundwasser in grosser Menge und von bester Qualität zu verfügen. So wird das Trinkwasser aus Grundwasserträgern der Reuss und der Kleinen Emme durch die Wasserversorgung Emmen (WVE) ohne zusätzliche Aufbereitung direkt an die Konsumenten geliefert. Jährlich bestätigen die Auswertungen von über 500 Wasserproben durch das kantonale Labor die konstant hohe, einwandfreie Trinkwasserqualität in den Anlagen und im Verteilnetz der Wasserversorgung. Die dauerhafte Verfügbarkeit von hochwertigem Trinkwasser stellt für die Emmi Schweiz AG ein wesentlicher Standortfaktor in der stetig laufenden Lebensmittelproduktion dar.

In Emmen verarbeiten 570 Mitarbeitende der Emmi Gruppe (120 davon leben und wohnen in Emmen) rund 110 Mio. Liter Milch pro Jahr zu hochwertigen Milchprodukten. Emmen ist einer der wichtigen fünf Betriebsstandorte in der Schweiz und durch die Namensgebung stark verwurzelt in der Emmi Gruppe. Der Entscheid, in Emmen CHF 50 Mio. in eine neue Käserei zu investieren (Baugesuch eingereicht), ist ein weiteres klares Bekenntnis von Emmi zum Standort Emmen.

Der schonende Umgang mit Ressourcen ist seit Jahren zuoberst auf der Agenda bei Emmi (siehe auch https://sustainability.emmi.com/de/). So betreibt Emmi seit 2009 am Standort Emmen eine nachhaltige Energieerzeugung in Kooperation mit der Firma Amstutz Holzenergie AG, Emmen.

2. Geschichte

Die Emmi Schweiz AG betrieb bis Ende der neunziger Jahre das eigene Grundwasserpumpwerk «Hasli», mit welchem der Eigenbedarf gedeckt werden konnte. Zudem partizipierte die Wasserversorgung Emmen an diesem Pumpwerk. Konkret wurde eine von drei Pumpen durch die Wasserversorgung Emmen betrieben und genutzt. Mit dem am 30. Juni 2019 ausgelaufenen Vertrag vom 18. Oktober 2000 (Beilage 1) wurde die Wasserlieferung durch die Gemeinde Emmen, die Konditionen und der Rückbau des Grundwasserpumpwerks «Hasli» geregelt. Die Stilllegung des Grundwasserpumpwerkes «Hasli» war damals für die Gemeinde von Bedeutung, weil damit in diesem Gebiet die weitere Industrie- und Gewerbeentwicklung möglich wurde.

3. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (SRL Nr. 770) sind die Gemeinden verpflichtet, die Wasserversorgung auf ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung selbst betreiben oder einem öffentlich- oder privatrechtlich organisiertem Versorgungsträger übertragen (§ 40).

Aufgrund des geltenden Wasserabgabereglements vom 31. Oktober 1965 (mit Teilrevision 2020) der Gemeinde Emmen versorgt die Wasserversorgung Emmen im eigenen Netzgebiet exklusive alle Wasserbezüger mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (Art. 5). Bei grossen Bezugsmengen kann ein spezieller Tarif festgelegt werden (Art. 49).

4. Preisgestaltung und finanzielle Auswirkungen

Für eine Molkerei wie Emmi ist Wasser die Lebensader. Der Betrieb kann nur mit ständig verfügbarem und sauberem Trinkwasser aufrechterhalten werden. Emmi ist gemäss ihrer Nachhaltigkeitsstrategie bestrebt, sorgsam mit den Ressourcen umzugehen. So konnte Emmi den Wasserverbrauch in den letzten zehn Jahren von fast 500'000 m³ pro Jahr (2008) auf 400'000 m³ pro Jahr (2019) um rund 20 Prozent reduzieren - dies bei leicht gestiegener Milchverarbeitungsmenge.

Mit einer Jahresbezugsmenge von rund 400'000 m³ ist die Emmi Schweiz AG ein Grosskunde und mit deutlichem Abstand der grösste Kunde der Wasserversorgung Emmen innerhalb des Versorgungsgebietes. Sie konsumiert damit über elf Prozent (Stand 2019) des produzierten Trinkwassers. Der zweitgrösste private Wasserbezüger nutzt weniger als ein Prozent der gesamten Wassermenge, was die Verhältnismässigkeit eindrücklich aufzeigt.

Gegenüber dem alten Vertrag bringt der neue Wasserliefervertrag rund 3,5-fach höhere Einnahmen für die Wasserversorgung Emmen. Die neu erhobene Gebühr deckt den betrieblichen Aufwand und beteiligt sich angemessen an den Anlagen des primären Versorgungssystems sowie der Feinverteilung zum Kunden. Damit ist sie verursachergerecht. Nach wie vor werden für die eingesetzten Wasserzähler und die Sprinkleranlagen zusätzliche Gebühren gemäss dem Tarifblatt der Wasserversorgung Emmen erhoben.

	Bezugsmenge/Jahr	Grund	lgebühr/Jahr	Mengen	gebühr/m³	Total	Gebühr/Jahr
Vertrag «alt»	400'000 m ³	CHF	0.00	CHF	0.229	CHF	91'600.00
Vertrag «neu»	400'000 m ³	CHF	104'000.00	CHF	0.610	CHF	348'000.00

Damit werden bei einem Bezug von 400'000 m³ rund CHF 0.87 pro m³ fällig. Gemäss vorliegendem Vertrag (Art. 6 Abs. 3) kann der m³-Preis bei einer grösseren Bezugsmenge nicht unter CHF 0.85 fallen (vergleiche Beilage 3 «Rechenbeispiele»).

Das für Grosskunden wie aquaregio AG Sursee-Mittelland oder in diesem Fall die Emmi Schweiz AG eingesetzte Berechnungsmodell ist nur bedingt geeignet, einen Normalkunden (z.B. Einfamilienhaus mit drei Personen) abzubilden. Eine genauere Auswertung würde eine umfassende Ausweitung des Modells im Detaillierungsgrad (Abbildung des Leitungsnetzes für die Feinverteilung und den Löschschutz etc.) erfordern. Eine Näherungsrechnung zeigt, dass ein Normalkunde je nach Lage im Gemeindegebiet mit Kosten im Bereich von CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro m³ Trinkwasser zu rechnen hätte. Dies belegt die Belastbarkeit des Berechnungsmodells und liegt in der Grössenordnung des heutigen Trinkwasserpreises von CHF 1.40 pro m³ für Normalkunden.

Das Preismodell für Grosskunden kurz erklärt

Das Primärsystem (Grundwasser- und Stufenpumpwerke, Reservoire, Transportleitungen, Steuerung, Notverbindungen etc.) der Wasserversorgung Emmen hat pro Anlageteil einen Wiederbeschaffungswert und eine Kapazität. Bei Grosskunden wird die bestellte Spitzenwassermenge und die durchschnittlich bezogene Wassermenge ins Verhältnis zur vorhandenen Kapazität der Anlagen gestellt. Auf Basis dieser Anteile werden Kostenbeiträge zum Wertverzehr, den Zins- und Amortisationskosten, den Betriebskosten und den Konzessionsgebühren errechnet. Die daraus resultierende jährliche Gesamtgebühr wird abschliessend in eine Grund- und eine Mengengebühr aufgeteilt. Die Gesamtgebühr deckt die verursachten Kosten des Grosskunden.

5. Besonderheiten des Vertrages

Der neue Vertrag regelt die Wasserlieferung rückwirkend ab dem 1. Juli 2019. Dabei ist es für die Wasserversorgung Emmen von zentraler Bedeutung, dass die Wasserabgabe an die Emmi mindestens die verursachten Kosten deckt, was einem Grundprinzip der Gebührenerhebung (Äquivalenzprinzips) entspricht.

In der Ausgestaltung, der Struktur und dem zu Grunde gelegten Berechnungsmodell für den Preis orientiert sich der Liefervertrag stark an den Verträgen mit der aquaregio AG Sursee-Mittelland (siehe Bericht und Antrag 18/18) und der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch (siehe Bericht und Antrag 40/18). Differenzen in der Preisberechnung ergeben sich hauptsächlich aus den unterschiedlichen Bezugsmengen.

Der Vertrag ist einfach und kurzgehalten, konzentriert sich auf das Wesentliche und fördert ein partnerschaftliches Verhalten. Für die Emmi war es ein Bedürfnis, mit der verhältnismässig kurzen Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Jahr auf allfällige Marktveränderungen reagieren zu können. Entsprechend setzt auch das Verhältnis von Grundgebühr zur Mengengebühr (Art. 6 Abs. 1) einen Anreiz, Wasser zu sparen und bei Betriebsausfällen sind die Fixkosten damit überschaubar.

Zudem werden immer im ersten Quartal des Jahres die wesentlichen Parameter (Bestellmengen, Teuerung etc.) für die Preisberechnung überprüft und für das laufende Jahr festgesetzt. Deshalb kann sich der Wasserpreis jedes Jahr ändern. Preisanpassungen im Rahmen des vorliegenden Systems liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Bei Anpassungen am System wird die Kompetenz auf Basis der finanziellen Auswirkung in der Gemeindeordnung geregelt.

6. Kredit- und Ausgabenrecht

Durch den neuen Wasserliefervertrag mit der Emmi Schweiz AG können höhere Einnahmen als bisher generiert werden. Dadurch wird das Globalbudget des Aufgabenbereiches «403 Ver- und Entsorgung» (Leistungsgruppe 971000 Wasserversorgung) nicht zusätzlich belastet und zieht somit keine kreditrechtlichen Massnahmen mit sich.

Gemäss § 19 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) gelten neu Einnahmenverzichte auch als Ausgaben im Sinn von § 32 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Massgebend für die Berechnung der Ausgabenhöhe ist nicht die bisherige vertragliche Mengengebühr, sondern der Gebührentarif des gültigen Wasserabgabereglements.

	Bezugsmenge/Jahr	Mengengebühr/m ³	Total/Jahr
Tarif gemäss aktuellem Reglement	400'000 m ³	CHF 1.40	CHF 560'000.00
Tarif neuer Vertrag	400'000 m ³	CHF 0.61	CHF 244'000.00
Grundgebühr/Jahr neuer Vertrag			CHF 104'000.00
Gesamtgebühr neuer Vertrag			CHF 348'000.00
Einnahmenverzicht/Jahr			CHF 212'000.00

Der Wasserliefervertrag läuft unbefristet und ist innert sechs Monaten jeweils auf Ende Jahr kündbar. Der Vertrag gilt im Sinne des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden somit als wiederkehrende Ausgabe. Für die Bestimmung der Ausgabenhöhe ist gemäss § 36 FHGG bzw. Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Die relevante Ausgabenhöhe für den Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) beträgt somit CHF 2'120'000.00. Freibestimmbare Ausgaben über CHF 500'000.00 sind gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat zu beschliessen.

7. Empfehlung

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass der vorliegende Wasserliefervertrag mit der Emmi Schweiz AG eine faire Lösung darstellt. Er hält das Verursacherprinzip der Gebührenerhebung ein, deckt die Gesamtkosten der Wasserversorgung zu einem angemessenen Teil und entwickelt eine jahrzehntelange Zusammenarbeit logisch weiter. Als Grosskunde und in Anbetracht der Bezugsgrösse und ihrer Einmaligkeit im Versorgungsgebiet der Gemeinde Emmen ist die gewährte Abweichung vom Standardtarif des heutigen Trinkwasserpreises von CHF 1.40 pro m³ gerechtfertigt.

8. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

- 1. Genehmigung des vorliegenden Wasserliefervertrages zwischen der Einwohnergemeinde Emmen und der Emmi Schweiz AG.
- 2. Genehmigung des Sonderkredits (Ausgabebewilligung) über CHF 2'120'000.00.
- 3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 11. November 2020

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger Gemeindepräsidentin Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- 1. Wasserliefervertrag «alt» vom 18.10.2000
- 2. Wasserliefervertrag mit Stand 6. November 2020 «Entwurf»
- 3. Tabelle «Rechenbeispiele für die Gebühren in Abhängigkeit vom Bezug» vom 26. Oktober 2020